

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

im August letzten Jahres hatte ich Sie auf die neu in die Bundesmantelverträge aufgenommene Genehmigungspflicht der „Nebenbetriebsstätten“ speziell für Anästhesisten aufmerksam gemacht. Diese Ausarbeitung finden Sie nach wie vor im geschlossenen Bereich. Seitdem haben die meisten KVen die Angelegenheit ruhen lassen, wohl weil auf wesentliche Fragen in diesem Zusammenhang keine Antwort gegeben werden konnte.

Jetzt haben jedoch mehrere KVen begonnen, die Neuregelung umzusetzen, und von den Anästhesisten verlangt, Anträge auf Genehmigungen von Nebenbetriebsstätten zu stellen. Es gibt inzwischen jedoch aus Kreisen der Medizinrechtler durchaus die Auffassung, dass diese speziell für (oder gegen?) die Anästhesisten geschaffene Regelung unzulässig ist. Der Berufsverband versucht daher, eine juristische Auseinandersetzung mit einer KV einzuleiten, um dies zu klären. Eine solche Klärung ist nur möglich, indem ein Betroffener, der durch die Regelung aktuell benachteiligt ist oder werden soll, gegen die KV vorgeht. Das weitere Vorgehen vor Ort sollte jeweils mit den Vertretern in der KONA oder mit meinem Referat besprochen werden.

Was vor einem Antrag grundsätzlich zu klären wäre, ist z. B. die Frage, ob das Aufsuchen der eigenen, genehmigten Nebenbetriebsstätte noch weiterhin mit der Ziffer 05230 (evtl. mit Wegegeld) abgerechnet werden kann. Hierzu hat sich bisher weder die KBV noch eine einzelne KV festgelegt. Fraglich ist, ob nicht auch dem Operateur gegenüber eine Klarstellung erfolgen muss oder ob die Anmeldung seiner Praxis über seinen Kopf hinweg erfolgen kann. Sicher wird es auch Operateure geben, die aus der Tatsache, dass ein Anästhesist seine Adresse benötigt und nutzt, Ansprüche ableiten wollen.

Da es sich bei diesem Genehmigungsverfahren nicht um ein zulassungsrechtliches handelt, kann eine Verweigerung des Mitwirkens auch keine zulassungsrechtlichen Konsequenzen haben, aber die KV könnte die Zahlung verweigern. Es kann daher keine Empfehlung für den Einzelfall abgegeben werden, wobei Verweigerer mit der Unterstützung des Berufsverbandes rechnen können.

Klar ist, dass jeder, der einen Antrag stellt, damit anerkennt, dass grundsätzlich das Verfahren notwendig und rechtswirksam ist. Dies kann man dann später nicht mehr in Frage stellen.

Wer einen Antrag gestellt hat, bekommt irgendwann darauf einen Bescheid. Und da ist eben die Frage, ob es Bescheide gibt, die die Tätigkeit des Anästhesisten in der bisherigen Form irgendwie einschränken. In diesem Fall bitte an die **Frist von 4 Wochen** denken und evtl. gegen den gesamten oder auch gegen Teile des Bescheides Widerspruch einlegen, damit im Interesse unserer gesamten Gruppe geklärt werden kann, wie weit die KVen in unsere Berufsausübung eingreifen dürfen.

Der Streitpunkt der präoperativen Voruntersuchung 05310 ist weiter Bestandteil des EBM. Das Sozialgerichtsverfahren zur Abrechnung am gleichen Tag mit der Ziffer 31831 ist in der zweiten Instanz. Zunehmend wird die 05310 jetzt auch gestrichen,

wenn nicht im gleichen Quartal eine Narkose aus dem Kapitel 31 oder 36 abgerechnet wird. Der Kölner Kommentar sieht dies jedoch genau so, wie wir es kommentiert haben. Die Seite zu der 05310 mit dem entsprechenden Kommentar habe ich Ihnen ins Netz gestellt.

Das neue schmerztherapeutische Kapitel bringt für die Schmerztherapeuten unter uns Budgetprobleme, dazu finden Sie ebenfalls eine Ausarbeitung.

Eine interessantes Verfahren zur Teilzulassung (Bericht aus Facharzt.de) läuft und wird sicher auch für uns Anästhesisten wichtig werden.

Für die zunehmende Zahl der Kolleginnen und Kollegen, die als ganztags oder in Teilzeit Honorarärzte ohne Zulassung arbeiten, hat der Berufsverband interessante Sonderkonditionen für die Haftpflicht ausgehandelt. Das Prämientableau finden Sie ebenfalls im Netz.

Eine Bemerkung noch in eigener Sache:

Bitte benutzen Sie möglichst nur die Mailadresse bda-mertens@t-online.de da die E-Mails an die Adresse, über die dies Mail versendet wird, sonst einen Umweg gehen, ehe sie hier landen.

Die zugesagten Informationen zu den evtl. Steuerproblemen des Anästhesisten ist in Arbeit und kommt in Kürze.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Ostertage!

Mit freundlichen Grüßen
Elmar Mertens